Beschlussvorlage der Verwaltung

Fachgebiet 01

Aktenzeichen: 01.09.16 Vorlage Nr.: BV/0027/2020

Vorlage für die Sitzung			
Rat	Entscheidung	02.11.2020	öffentlich

Beratungsgegenstand:	Wahl der Vertretung der Stadt Rheinbach in der Gesellschafterversammlung der Jugendwohnheim Haus Rheinbach GmbH gemäß § 63 Absatz 2 i. V. m. § 113 Gemeindeordnung NRW (GO NRW)		
Anmerkungen zu Belangen Keine	von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:		
Haushaltsmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung: Keine			

Beschlussvorschlag:

Für die Dauer der Wahlzeit des Rates wird vom Gesellschafter Stadt Rheinbach in die Gesellschafterversammlung der Jugendwohnheim Haus Rheinbach GmbH bestellt:

Mitglieder in der Gesellschafterversammlung				
Mitglieder	Stellvertretung			
1. Bürgermeister Ludger Banken				
2.				
3.				
4.				
5.				
6.				

BV/0027/2020 Seite 1 von 3

7.		

Erläuterungen:

Die Stadt Rheinbach ist gemäß Gesellschaftsvertrag vom 25.06.1992 Gesellschafter in der Jugendwohnheim Haus Rheinbach GmbH.

Die Stadt Rheinbach entsendet in die Gesellschafterversammlung sieben Mitglieder¹.

Die Amtszeit entspricht der Wahlzeit der kommunalen Vertretungskörperschaft.

a) Rechtsgrundlagen

Nach § 63 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW gilt für die Vertretung der Gemeinde in Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen § 113 GO NRW.

Auszug aus § 113 Vertretung der Gemeinde in Unternehmen oder Einrichtungen

- 1) Die Vertreter der Gemeinde in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Gemeinde unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, haben die Interessen der Gemeinde zu verfolgen. Sie sind an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden. Die vom Rat bestellten Vertreter haben ihr Amt auf Beschluss des Rates jederzeit niederzulegen. Die Sätze 1 bis 3 gelten nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.
- 2) Bei unmittelbaren Beteiligungen vertritt ein vom Rat bestellter Vertreter die Gemeinde in den in Absatz 1 genannten Gremien. Sofern weitere Vertreter zu benennen sind, muss der Bürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Gemeinde dazuzählen. Die Sätze 1 und 2 gelten für mittelbare Beteiligungen entsprechend, sofern nicht ähnlich wirksame Vorkehrungen zur Sicherung hinreichender gemeindlicher Einfluss- und Steuerungsmöglichkeiten getroffen werden.

3) ...

BV/0027/2020 Seite 2 von 3

_

¹ In der Gesellschafterversammlung der "Jugendwohnheim Haus Rheinbach GmbH" hat die Stadt Rheinbach entsprechend ihren Geschäftsanteilen 26 Stimmen. Die Vertreter des Gesellschafters Stadt Rheinbach können nur einheitlich abstimmen, allerdings mit der Wertigkeit 26. Die Zahl der Vertreter*Innen der Stadt Rheinbach ist mit sieben festgelegt.

b) Bestellung der Vertreter

Der Rat kann nach eigenem Ermessen entscheiden, wen er als Vertreter bestellen will. Er ist in seiner Auswahl nicht auf Mandatsträger oder Bedienstete der Verwaltung beschränkt.

Wahlverfahren

Sind **zwei oder mehr Vertreter** im Sinne des § 63 Absatz 2 GO NRW und des § 113 GO NRW zu bestellen oder vorzuschlagen, die nicht hauptberuflich tätig sind, ist das Verfahren nach § 50 Absatz 3 GO NRW entsprechend anzuwenden (§ 50 Absatz 4 Satz 1 GO NRW):

- Hiernach ist der einstimmige Beschluss des Rates über die Annahme des Wahlvorschlages ausreichend, wenn sich die Ratsmitglieder zuvor auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt haben.
- Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates entsprechend dem Verhältnis der Stimmenzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuordnen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los.

c) Stimmrecht des Bürgermeisters

Der Bürgermeister hat bei dieser Entscheidung Stimmrecht (vgl. § 40 Absatz 2 Satz 5 GO NRW).

Rheinbach, 13. Oktober 2020

gezeichnet Dr. Raffael Knauber Erster Beigeordneter gezeichnet Daniela Hoffmann Fachbereichsleiterin

BV/0027/2020 Seite 3 von 3